VERORDNUNG (EWG) Nr. 517/72 DES RATES

vom 28. Februar 1972

über die Einführung gemeinsamer Regeln für den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

gestützt auf die Verordnung Nr. 117/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966 über die Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (1), insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist notwendig, den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs einer Genehmigung zu unterwerfen, damit die Einhaltung der den Verkehrsunternehmern gemäß dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen wirksam überwacht werden kann; die Gültigkeitsdauer der Genehmigung ist im Hinblick auf die voraussichtliche Dauer des Verkehrsbedürfnisses und auf die Abschreibung des in die Verkehrsmittel investierten Kapitals festzulegen.

Um die Überwachung zu erleichtern und die Verwaltungsformalitäten zu vereinfachen, ist ein einheitliches Muster für die Genehmigung vorzusehen; die Genehmigung soll für die gesamte Beförderungsstrecke gültig sein.

Um die allgemeinen Bedingungen für den Betrieb des Linienverkehrs und der Sonderformen des Linienverkehrs festzulegen, ist ein für alle Mitgliedstaaten einheitliches Muster einer Betriebsregelung festzulegen.

Soweit dies die Organisation des innerstaatlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt und um eine bessere Nutzung der Verkehrsmittel zu fördern, darf die Möglichkeit, im Rahmen der Durchführung eines grenzüberschreitenden Verkehrs innerstaatliche Beförderungen auszuführen, nicht ausgeschlossen werden.

Um das einwandfreie Funktionieren des Verkehrs bei möglichst geringen Kosten für die Allgemeinheit zu gewährleisten, ist einerseits das Angebot an die spezifischen Verkehrsbedürfnisse auf den zu bedienenden Verkehrsverbindungen anzupassen und andererseits der Personenverkehr in den betreffenden Gebieten wirksam zu koordinieren.

Die Zusammenarbeit zwischen den Verkehrsunternehmen, die ein wirksames Mittel zur besseren Nutzung der Verkehrsmittel darstellt, muß ermöglicht werden.

Es sind geeignete Verfahren vorzusehen, damit die Verkehrsunternehmer den Betrieb ihrer Verkehrsdienste an die Marktentwicklung und an etwaige Schwankungen der Verkehrsbedürfnisse anpassen und die zuständigen Behörden die Bedingungen, denen der Betrieb eines Verkehrsdienstes unterliegt, ändern können; im übrigen ist dem Verkehrsunternehmer die Möglichkeit einzuräumen, auf den Betrieb eines Verkehrsdienstes zu verzichten.

Es sind gemeinsame Regeln für das Verfahren zur Ausstellung und Erteilung der Genehmigung festzulegen, damit die Anwendung der materiellen Vorschriften dieser Verordnung erleichtert wird; zu diesem Zweck ist auch ein einheitliches Muster für die Antragsformulare festzulegen.

Zur Überwindung der Schwierigkeiten, die bei den Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten auftreten können, sind Gemeinschaftsverfahren vorzusehen und der Kommission sowie gegebenenfalls dem Rat Entscheidungsbefugnisse auf diesem Gebiet zu übertragen.

Den Verkehrsunternehmern muß die Möglichkeit gegeben werden, ihre Interessen gegenüber bestimmten Entscheidungen, welche die Mitgliedstaaten über Anträge getroffen haben, durch geeignete Mittel geltend zu machen.

Um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sicherzustellen, sind bestimmte Überwachungsmittel vorzusehen; damit die zuständigen Behörden die Marktentwicklung verfolgen können und die Angaben, die zur Beurteilung der einen Verkehrsdienst betreffenden Anträge notwendig sind, erhalten, ist es zweckmäßig, für den Bericht, mit dem der Verkehrsunternehmer die erforderlichen statistischen Angaben zu machen hat, ein einheitliches Muster vorzusehen.

Damit den etwaigen besonderen Erfordernissen der in den Grenzgebieten durchgeführten Verkehrsdienste entsprochen wird, sollte es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, abweichend von gewissen Vorschriften

(1) ABl. Nr. 147 vom 9. 8. 1966, S. 2688/66.

dieser Verordnung eine elastischere Regelung anzuwenden, als sie für die anderen Verkehrsdienste vorgesehen ist.

Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Genehmigungen sind Übergangsmaßnahmen vorzusehen.

Um die Durchführungsvorschriften für die gemeinsamen Regeln zu vereinheitlichen, ist ein gemeinschaftliches Anhörverfahren für die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT I

Geltungsbereich und allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs, die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 117/66/EWG bezeichnet sind und den Bedingungen des Artikels 4 Absatz 1 der genannten Verordnung entsprechen.

Artikel 2

Der Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs werden auf Grund einer Genehmigung für den Linienverkehr bzw. für eine Sonderform des Linienverkehrs — im folgenden als „Genehmigung" bezeichnet — betrieben.

Die Genehmigung wird nach den Vorschriften dieser Verordnung ausgestellt und erteilt.

Artikel 3

(1) Die Genehmigung wird auf den Namen eines Verkehrsunternehmers ausgestellt, der in dem Mitgliedstaat, in dem seine Fahrzeuge zugelassen sind, die erforderlichen Bedingungen für die Zulassung zum grenzüberschreitenden Personenverkehr erfüllt.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Genehmigung beträgt im Falle des Linienverkehrs höchstens sieben Jahre und im Falle einer Sonderform des Linienverkehrs höchstens zwei Jahre.

Sie kann auf Antrag des Antragstellers oder bei Erteilung der Genehmigung für vorübergehende Verkehrsbedürfnisse auf einen kürzeren Zeitraum festgesetzt werden.

(3) In der Genehmigung ist folgendes festzulegen:

a) die Linienführung, insbesondere die Grenzübergangsstellen, die Haltestellen, an denen Fahrgäste ein- und aussteigen, und — bei Sonderformen des Linienverkehrs — die Kategorie der zur Beförderung zugelassenen Personen sowie deren Zielort,

b) der Betriebszeitraum,

c) die Zahl der Fahrten,

d) die Fahrpläne,

e) die Tarife,

f) die in Betrieb zu nehmenden Verkehrsmittel,

g) gegebenenfalls die besonderen Bedingungen,

h) die Gültigkeitsdauer der Genehmigung.

(4) Die Genehmigung muß einem Muster entsprechen, das die Kommission durch Verordnung nach Anhörung der Mitgliedstaaten binnen drei Monaten nach Erlaß dieser Verordnung festlegt.

Artikel 4

(1) Die Genehmigung berechtigt den Inhaber, unter den in ihr festgelegten Bedingungen Personenbeförderungen im grenzüberschreitenden Straßenverkehr im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten durchzuführen, das durch die Linienführung des Linienverkehrs oder der Sonderform des Linienverkehrs berührt wird.

(2) Der Genehmigungsinhaber darf die Bedingungen, denen der Betrieb des Verkehrsdienstes unterliegt, nicht ohne vorherige Genehmigung des in Artikel 12 Absatz 2 genannten Mitgliedstaats ändern oder den Verkehrsdienst vor Ablauf der Genehmigung einstellen.

Artikel 5

(1) Jeder Linienverkehr oder jede Sonderform des Linienverkehrs unterliegt einer Betriebsregelung, für die der Rat durch Verordnung auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ein Muster festlegt.

(2) Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 117/66/EWG wird bei Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten Verordnung aufgehoben.

Artikel 6

Gestattet ein Mitgliedstaat dem Inhaber einer gemäß dieser Verordnung erteilten Genehmigung, im Rahmen des Verkehrsdienstes in seinem Hoheitsgebiet inner-

staatliche Beförderungen durchzuführen, so unterrichtet er die anderen beteiligten Mitgliedstaaten und die Kommission, indem er ihnen eine Durchschrift der Genehmigung für diese innerstaatlichen Beförderungen übermittelt.

ABSCHNITT II

Einrichtung eines Linienverkehrs oder einer Sonderform des Linienverkehrs, Änderung der Bedingungen, denen der Betrieb eines Verkehrsdienstes unterliegt, Einstellung eines Verkehrsdienstes, Erneuerung einer Genehmigung

Artikel 7

Anträge auf Einrichtung eines Linienverkehrs oder einer Sonderform des Linienverkehrs, Anträge auf Änderung der Bedingungen, denen der Betrieb eines Verkehrsdienstes unterliegt, sowie Anträge auf Erneuerung einer Genehmigung werden gemäß den Artikeln 8, 9 und 11 und nach dem Verfahren der Artikel 12 bis 15 geprüft.

Artikel 8

(1) Ein Antrag auf Einrichtung eines Linienverkehrs oder einer Sonderform des Linienverkehrs wird geprüft, um festzustellen, ob die Bedienung des Verkehrs, der Gegenstand des Antrags ist, qualitativ wie auch quantitativ durch die vorhandenen Personenverkehrsdienste nicht bereits zufriedenstellend gewährleistet ist.

(2) Bei der Prüfung nach Absatz 1 werden insbesondere berücksichtigt:

a) die gegenwärtigen und vorhersehbaren Verkehrsbedürfnisse, die der Antragsteller zu befriedigen beabsichtigt,

b) beim Linienverkehr die Marktlage des Personenverkehrs in den betreffenden Gebieten.

(3) Bei der Prüfung nach Absatz 1 können auch die Möglichkeiten für die Einrichtung eines entsprechenden Verkehrsdienstes durch diejenigen Unternehmen, die in den betreffenden Gebieten bereits tätig sind, berücksichtigt werden.

Artikel 9

(1) Bei der Prüfung eines Antrags auf Änderung der Bedingungen, denen der Betrieb eines Linienverkehrs oder einer Sonderform des Linienverkehrs unterliegt, wird insbesondere berücksichtigt, ob die beabsichtigten Änderungen

a) den Voraussetzungen des Artikels 8 entsprechen und

b) der Entwicklung des Marktes und der Verkehrsbedürfnisse entsprechen oder dazu dienen sollen, den Betrieb des Verkehrs im Rahmen von Abkommen über eine Zusammenarbeit mit anderen Genehmigungsinhabern zu rationalisieren und zu verbessern.

(2) Unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs [1] und des Artikels 16 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung haben die betreffenden Mitgliedstaaten die Möglichkeit, nach Anhörung des Genehmigungsinhabers die Bedingungen, denen der Betrieb eines Linienverkehrs unterliegt, im gegenseitigen Einvernehmen zu ändern. Änderungen, die den ursprünglichen Charakter der Bedingungen der Genehmigung verändern könnten, dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung unerläßlich sind. Artikel 14 findet keine Anwendung.

Artikel 10

(1) Drei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde eine Mitteilung des Genehmigungsinhabers erhält, mit der er seine Absicht bekundet, den Betrieb des Verkehrsdienstes einzustellen, gilt die Genehmigung als erloschen. Die Mitteilung ist zu begründen.

Der Genehmigungsinhaber hat die Öffentlichkeit und die betroffenen Fahrgäste von seiner Absicht, den Betrieb des Verkehrsdienstes einzustellen, in geeigneter Weise zu unterrichten.

(2) Besteht kein Verkehrsbedürfnis mehr, so gilt die Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs abweichend von Absatz 1 zu dem Zeitpunkt als erloschen, den der Inhaber in einer Mitteilung an die zuständigen Behörden, mit der er seine Absicht bekundet, den Betrieb des Verkehrsdienstes einzustellen, angegeben hat. Die Mitteilung ist zu begründen.

Artikel 11

Ein Antrag auf Erneuerung einer Genehmigung wird geprüft, um festzustellen, ob der Verkehr nach den Bestimmungen der Genehmigung und der in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Betriebsregelung ordnungsgemäß durchgeführt wurde und ob die Veraussetzungen des Artikels 8 weiterhin erfüllt sind.

---

[1] ABl. Nr. L 156 vom 28. 6. 1969, S. 1.

ABSCHNITT III

Verfahren

Artikel 12

(1) Anträge auf Einrichtung eines Linienverkehrs oder einer Sonderform des Linienverkehrs und auf Erneuerung einer Genehmigung müssen einem Muster entsprechen, das die Kommission durch Verordnung nach Anhörung der Mitgliedstaaten binnen drei Monaten nach Erlaß dieser Verordnung festlegt.

(2) Anträge nach Absatz 1, Anträge auf Änderung der Bedingungen, denen der Betrieb eines Verkehrsdienstes unterliegt, sowie Mitteilungen über die Einstellung eines Verkehrsdienstes sind an den Mitgliedstaat zu richten, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens befindet.

(3) Anträgen nach Absatz 2 sind Unterlagen beizufügen, aus denen sich ergibt, daß die in den Artikeln 8, 9 und 11 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Für Anträge nach Absatz 1 sind darüber hinaus notwendig:

a) der Nachweis, daß der Antragsteller die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt,

b) die nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 notwendigen Angaben,

c) eine Karte in geeignetem Maßstab, aus der sich die Linienführung sowie die Haltestellen, an denen Fahrgäste ein- und aussteigen, ergeben,

d) bei Sonderformen des Linienverkehrs die Angabe des Unternehmens oder der Einrichtung, für die der Verkehr durchgeführt werden soll.

(4) Der Mitgliedstaat im Sinne des Absatzes 2 übermittelt den Mitgliedstaaten, über deren Hoheitsgebiet der betreffende Verkehr führt, sowie der Kommission Durchschriften der Anträge und Mitteilungen nach Absatz 2 sowie der nach Absatz 3 beigefügten Unterlagen; für die Verkehrsdienste mit den in Artikel 20 genannten Merkmalen werden diese Durchschriften lediglich den vorgenannten Mitgliedstaaten übermittelt.

Artikel 13

(1) Die Entscheidungen über Anträge auf Einrichtung eines Linienverkehrs oder einer Sonderform des Linienverkehrs, auf Änderung der Bedingungen, denen der Betrieb eines Verkehrsdienstes unterliegt, sowie auf Erneuerung einer Genehmigung werden in gegenseitigem Einvernehmen von den Mitgliedstaaten getroffen, in deren Hoheitsgebiet Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden.

(2) Der Mitgliedstaat im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 unterrichtet die Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiet im Durchgangsverkehr berührt wird, ohne daß Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, sowie die Kommission über den Verlauf der Verhandlungen und die Entscheidungen nach Absatz 1. Diese Mitgliedstaaten können Bemerkungen hierzu äußern.

(3) Die Kommission nimmt, sofern sie dies für notwendig erachtet, oder auf Antrag eines Mitgliedstaats im Sinne des Absatzes 1 oder 2, mit beratender Funktion an den Verhandlungen nach Absatz 1 teil.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 1 werden einen Monat nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten im Sinne des Absatzes 2 wirksam. Die genannten Mitgliedstaaten können, wenn sie der Ansicht sind, daß diese Entscheidungen erhebliche Schwierigkeiten hervorrufen könnten, vor Wirksamwerden dieser Entscheidungen nach dem Verfahren des Artikels 14 Einspruch erheben. In diesem Fall bleibt die Durchführung der betreffenden Entscheidungen bis zum Abschluß des genannten Verfahrens ausgesetzt.

Verzichten die genannten Mitgliedstaaten ausdrücklich auf ihr Einspruchsrecht, so können die Ausgangs- und Bestimmungsländer den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der betreffenden Entscheidungen vor Ablauf eines Monats festsetzen.

(5) Bei einer unwesentlichen Änderung der Bedingungen für den Betrieb eines Verkehrsdienstes im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Änderung zu genehmigen hat, genügt es abweichend von Absatz 1, daß dieser Mitgliedstaat die genannte Änderung den anderen beteiligten Mitgliedstaaten mitteilt.

Artikel 14

(1) Führen die Verhandlungen nach Artikel 13 Absatz 1 zu keiner Einigung oder wird Artikel 13 Absatz 4 angewandt, so kann die Kommission auf Antrag eines beteiligten Mitgliedstaats mit dem Streitfall befaßt werden.

Die Kommission trifft nach Anhörung der beteiligten Staaten so bald wie möglich eine Entscheidung, die den genannten Staaten mitgeteilt wird.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 wird nach dreißig Tagen wirksam, sofern nicht ein beteiligter Mitgliedstaat den Rat vor Ablauf dieser Frist mit der Frage befaßt.

In diesem Fall entscheidet der Rat binnen dreißig Tagen mit qualifizierter Mehrheit.

(3) Die Entscheidungen der Kommission und des Rates nach den Absätzen 1 und 2 bleiben wirksam,

bis gegebenenfalls eine Einigung zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten zustande kommt oder bis die Kommission oder der Rat neue Entscheidungen nach dem Verfahren der Absätze 1 und 2 treffen.

Artikel 15

Die Kommission legt dem Rat jährlich einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor.

Artikel 16

(1) Die zuständige Behörde des in Artikel 12 Absatz 2 genannten Mitgliedstaats, die auf Grund des in Artikel 13 Absatz 1 vorgesehenen gegenseitigen Einvernehmens oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 14 handelt,

— erteilt die Genehmigung zur Einrichtung eines Linienverkehrs oder einer Sonderform des Linienverkehrs,

— genehmigt die Änderung der Bedingungen, denen der Betrieb eines Verkehrsdienstes unterliegt, oder teilt diese in dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Fall dem Genehmigungsinhaber mit,

— erneuert die Genehmigung oder

— lehnt den Antrag förmlich ab.

(2) Entscheidungen, welche die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Absatz 1 treffen, sind zu begründen.

Die Mitgliedstaaten räumen den Verkehrsunternehmen die Möglichkeit ein, als solche ihre Interessen gegenüber den genannten Entscheidungen mit geeigneten Mitteln geltend zu machen.

(3) Der zuständige Mitgliedstaat übermittelt den anderen beteiligten Mitgliedstaaten eine Durchschrift der Entscheidungen nach Absatz 1 und unterrichtet die Kommission regelmäßig über die erteilten Genehmigungen, mit Ausnahme derjenigen, welche die Verkehrsdienste mit den in Artikel 20 genannten Merkmalen betreffen.

ABSCHNITT IV

Überwachung — Ahndung von Verstößen

Artikel 17

(1) Im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen sind:

— die in Artikel 3 vorgesehene Genehmigung oder eine beglaubigte Abschrift und

— die Betriebsregelung gemäß Artikel 5 Absatz 1.

(2) Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, dem Mitgliedstaat im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 jährlich getrennt für jeden Linienverkehr und jede Sonderform des Linienverkehrs folgende Angaben für jedes Vierteljahr zu machen:

a) Zahl der beförderten Personen,

b) erzielte Einnahmen oder geleistete Personenkilometer je nachdem, welche Wahl die einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführungsvorschriften nach Artikel 22 treffen,

c) Zahl der verwendeten Fahrzeuge sowie der angebotenen Sitzplätze,

d) Fahrzeugkilometer.

(3) Die Angaben nach Absatz 2 werden in einem Bericht mitgeteilt, dessen Muster die Kommission durch Verordnung nach Anhörung der Mitgliedstaaten binnen drei Monaten nach Erlaß dieser Verordnung festlegt. Die Verordnung der Kommission legt auch die Einzelheiten der Verwendung des Berichtes fest; dieser ersetzt bereits bestehende ähnliche Dokumente.

(4) Die Angaben nach Absatz 2 dürfen nur für die Prüfung gemäß Artikel 8 und für statistische Zwecke verwendet werden. Es ist verboten, sie für steuerliche Zwecke zu benutzen oder sie Dritten mitzuteilen.

Artikel 18

(1) Der Mitgliedstaat im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 widerruft die auf Grund dieser Verordnung erteilte Genehmigung, wenn der Inhaber die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 nicht mehr erfüllt.

Der Mitgliedstaat, der die Genehmigung widerrufen hat, unterrichtet davon unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 12 Absatz 4 sowie die Kommission.

(2) Erhält ein Mitgliedstaat davon Kenntnis, daß der Inhaber einer von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Genehmigung in seinem Hoheitsgebiet gegen diese Verordnung verstoßen hat, so unterrichtet er hiervon den anderen Mitgliedstaat. Die Mitgliedstaaten teilen sich gegenseitig alle ihnen vorliegenden Angaben über die Ahndung dieser Verstöße mit.

ABSCHNITT V

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 19

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Linienverkehrsdienste und Sonderformen

des Linienverkehrs im Sinne des Artikels 1 können auf Grund einzelstaatlicher Genehmigungen für die Dauer ihrer Gültigkeit weiterbetrieben werden.

Solche Genehmigungen dürfen jedoch nur insoweit erneuert werden, als dies notwendig ist, um eine einheitliche Gültigkeitsdauer zu gewährleisten, wenn ein Linienverkehr oder eine Sonderform des Linienverkehrs auf Grund mehrerer einzelstaatlicher Genehmigungen betrieben wird.

Artikel 20

(1) Führt ein Linienverkehr oder eine Sonderform des Linienverkehrs nur durch das Hoheitsgebiet von zwei Mitgliedstaaten, ist die Fahrstrecke kürzer als 100 km und liegt sie innerhalb einer Zone, deren Tiefe 50 km (Luftlinie) zu beiden Seiten der Grenze nicht überschreitet, so können die Mitgliedstaaten im Rahmen des in Artikel 13 Absatz 1 genannten gegenseitigen Einvernehmens von Artikel 3 Absätze 3 und 4, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b) — soweit darin auf Artikel 3 Absatz 3 Bezug genommen wird —, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 abweichen.

(2) Handelt es sich um eine Sonderform des Linienverkehrs mit den in Absatz 1 genannten Merkmalen, so kann auch von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) abgewichen werden.

Artikel 21

Diese Verordnung gilt ab 1. Januar 1973, mit Ausnahme des Artikels 3 Absatz 4, des Artikels 12 Absatz 1 und des Artikels 17 Absatz 3, die ab Inkrafttreten dieser Verordnung gelten.

Artikel 22

Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem 1. Oktober 1972 nach Anhörung der Kommission die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Diese Vorschriften erstrecken sich unter anderem auf die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Überwachung, sowie auf die Ahndung von Verstößen, insbesondere bei Nichtbeachtung des Verfahrens für die in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehene Mitteilung.

In diesen Vorschriften wird ferner festgelegt, ob und unter welchen Voraussetzungen die in Artikel 2 vorgesehene Genehmigung oder der Betrieb des betreffenden Verkehrsdienstes übertragen werden kann. Für die Übertragung der Genehmigung ist die Zustimmung der zuständigen Behörden erforderlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Februar 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN